

## **Verwaltungsgericht Würzburg Urteil vom 16. 10. 2006 W 4 K 06.552 EzD 2.3.2 Nr. 8 mit Anm Martin**

### **Zur konstitutiven Eintragung von Funden in die Denkmalliste nach dem DSchG BY**

#### **Zum Sachverhalt**

*I. Der Rechtsstreit betrifft Funde aus einem merowingerzeitlichen Reihengräberfeld in Z. Der Kl. wendet sich gegen die Aufnahme der Funde in die Denkmalliste. Das Gräberfeld wurde 1983 freigelegt, nachdem 1978/79 bereits Überreste dreier merowingischer Bestattungen gefunden worden waren. In einer Vereinbarung vom 25. 10. 1988 stellte der Kl. zunächst der Prähistorischen Staatssammlung München eine Reihe von Funden und seinen „Hälfteanteil“ an weiteren Funden aus dem Gräberfeld unentgeltlich zur Verfügung; am 15. 2. 2005 kündigte er diese Vereinbarung. Am 21. 11. 2005 erhob er Klage beim LG in S. gegen den Freistaat Bayern auf Herausgabe von Funden und am 15. 12. 2005 erhob er außerdem beim LG Klage auf Feststellung, dass er Alleineigentümer bestimmter Funde sei. ... Mit Schreiben vom 14. 2. 2006 (im Folgenden „Bescheid“), das u. a. an den Kl. gerichtet war, nahm das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) die in einem Inventar aufgelisteten Funde aus dem Gräberfeld (75 Gräber) in die Liste der beweglichen Denkmäler auf. Das Gräberfeld habe eine Schlüsselstellung für die Erforschung der Ethnogenese der frühmittelalterlichen Bevölkerung Mainfrankens; die überregionale Bedeutung werde sowohl durch die Qualität und die Zusammensetzung des Fundmaterials als auch durch die Grabsitten deutlich. ... In der mündlichen Verhandlung am 16. 10. 2006 stellte der Kl. den Antrag, den Bescheid des Landesamts für Denkmalpflege und den Widerspruchsbescheid aufzuheben ...*

#### **Aus den Gründen**

Die Klage ist zulässig. Nach § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO kann durch Klage die Aufhebung eines VA begehrt werden. Nach Art. 2 Abs. 2 DSchG können auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden. Die Eintragung nach dieser Vorschrift erfüllt die Merkmale eines VA (s. auch Eberl/Martin/Petzet, DSchG, 5. Aufl., Art. 2 Rn. 31). ... Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sollen die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. In Art. 2 Abs. 2 DSchG fehlt der Zusatz „nachrichtlich“. Die Eintragung beweglicher Denkmäler hat unmittelbare Rechtswirkungen nach außen. Nach Art. 10 Abs. 1 DSchG bedarf der Erlaubnis, wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will (Satz 1). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist (Satz 2). Nach Art. 10 Abs. 2 DSchG ist die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Satz 1). ... Das Schreiben des Bekl. vom 14. 2. 2006 ist als VA zu qualifizieren. Zwar ist es nicht in Bescheidform gehalten. Es kommt aber hierauf nicht entscheidend an, denn es ist auf den Inhalt abzustellen.

Der Kl. ist zur Klage befugt. Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist die Klage grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kl. geltend macht, durch den VA in seinen Rechten verletzt zu sein. Im vorliegenden Fall beruft sich der Kl. auf sein Eigentum. Wegen der sich aus Art. 10 DSchG ergebenden Beschränkungen ist eine Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Eintragung denkbar und möglich. ... Für die Klagebefugnis genügt im vorliegenden Fall aber das Miteigentum, das jedenfalls unstreitig ist.

II. Die Klage ist nicht begründet. ...

1. Der vom Kl. gerügte Verfahrensfehler ist unbeachtlich. Nach Art. 28 Abs. 1 VwVfG BY ist vor dem Erlass eines VA, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ... Nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG BY ist der Verfahrensfehler aber unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird. Im vorliegenden Fall hatte der Kl. im Widerspruchsverfahren Gelegenheit, seine Einwände vorzubringen.

2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Funde in die Denkmalliste sind erfüllt. Nach Art. 1 Abs. 1 DSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die

Denkmaleigenschaft der Funde aus dem Gräberfeld Z. war zwischen den Parteien nicht strittig. Auch die aufgefundenen Skelette sind Denkmäler, obwohl sie nicht von Menschen geschaffen sind. Sie können nämlich nicht isoliert von den Gräbern, welche Menschenwerk sind, betrachtet werden. Die menschlichen und tierischen Knochen stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grabbeigaben, denen das besondere archäologische Interesse gilt. Die Körper wurden von Menschen in einer besonderen Form bestattet. Sie unterscheiden sich insoweit z. B. von „Moorleichen“.

Bei den Funden aus dem Gräberfeld handelt es sich um „Bodendenkmäler“. Hierunter sind nach Art. 1 Abs. 4 DSchG bewegliche und unbewegliche Denkmäler zu verstehen, die sich im Boden befinden oder befanden und i. d. R. aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Es liegt auch ein „besonders wichtiger Fall“ i. S. d. Art. 2 Abs. 2 DSchG vor. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Zunächst werden Denkmäler erfasst, deren Erhaltung z. B. wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll. Daneben kommen aber auch Fälle in Betracht, in denen bewegliche Denkmäler von nicht ganz so hohem Rang in ihrer Erhaltung besonders bedroht sind (s. Eberl/Martin/Petzet, a. a. O. Art. 2 Rn. 29). Im vorliegenden Fall kann offenbleiben, ob schon die außerordentliche Bedeutung der Funde die Eintragung in die Denkmalliste rechtfertigt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen der zweiten Fallgruppe erfüllt. Was den archäologischen Wert der Funde anbetrifft, folgt das Gericht der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 9. 5. 2006 und sieht deshalb nach § 117 Abs. 5 VwGO insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Die Bedeutung der Funde wird im Übrigen durch die im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Bibliographie und Zeitungsberichte, welche nicht nur aus der örtlichen Presse stammen, eindrucksvoll belegt. Wenn der Kl. nun versucht, die Bedeutung der Funde zu relativieren, muss er sich z. B. sein Schreiben vom 9. 5. 2001 an die Staatssammlung vorhalten lassen, in welchem er seine „Mindestforderung“ auf 126570,- DM beziffert hat. Wie unschwer zu erkennen ist, hat auch der vorliegende Rechtsstreit seine eigentliche Wurzel in unterschiedlichen Preisvorstellungen über die Funde. Der Kl. schätzt also den Handelswert noch höher ein als der Bekl. Zweifelsohne war das Herausgabeverlangen der Anlass für die strittige Maßnahme. Die öffentlich-rechtliche Reaktion auf das Herausgabeverlangen beruht aber nicht auf sachwidrigen Erwägungen. Die Überführung der Fundstücke in die Obhut des Kl. würde zwar gegenwärtig deren Erhaltung wohl nicht gefährden, wenn man bedenkt, dass der Kl. ehrenamtlicher Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalpflege ist. Auch in der mündlichen Verhandlung war erkennbar, dass er in Fachkreisen einen guten Ruf genießt. Bei der Sicherung von Denkmälern ist aber eine langfristige Betrachtungsweise angezeigt. Nach einer Erbfolge kann die Situation eine ganz andere sein. In der mündlichen Verhandlung hat der Kl. unbestritten vorgetragen, dass vergleichbare Fundstücke bei ebay massenweise angeboten würden. Gerade dies verdeutlicht die Gefahr bei der Überführung in eine Privatsammlung. Der Konservator Dr. H. hat hervorgehoben, dass einzelne Funde, wie sie bei ebay angeboten würden, aus wissenschaftlicher Sicht wertlos seien; es komme darauf an, die Funde zusammenzuhalten. Das erscheint einleuchtend. Auch wenn nicht alle Funde zusammen ausgestellt werden, stehen sie bei der Aufbewahrung in einer staatlichen Sammlung jedenfalls für wissenschaftliche Forschungen jederzeit zur Verfügung. Soweit der Kl. demgegenüber auf den früher gemachten Vorschlag verweist, es solle bei jedem Grab durch Los entschieden werden, ob es ihm oder dem Bekl. gehören solle, ist das zwar verständlich. Die Einigungsbemühungen fanden aber auf der Ebene des Privatrechts statt. Außerdem gibt es keinen Anspruch auf Wiederholung eines Fehlers. Auch wenn die Eintragung beweglicher Denkmäler in die Denkmalliste bisher eine seltene Ausnahme geblieben ist, kann der Kl. hieraus nichts für sich herleiten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. In der mündlichen Verhandlung hat der Bekl. auf den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Erfassung von Bodendenkmälern verwiesen. Handlungsbedarf besteht i. d. R. nur dann, wenn die Erhaltung des Denkmals gefährdet ist. Die Eintragung der Funde aus dem Gräberfeld Z. in die Denkmalliste ist also rechtmäßig. Ob der Bekl. im Hinblick auf die Eintragung die Herausgabe verhindern, die nach Art. 10 Abs. 1 DSchG erforderliche Erlaubnis für die Verbringung in den Privatbesitz versagt werden darf, war im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

Der Streitwert wurde auf 5000,00 € festgesetzt.

#### **Anmerkung Martin**

Streitigkeiten über Bodendenkmäler haben ihre eigenartige Motivation und Psychologie. Wie z. B. auch aus dem Hintergrund der Strafsache betreffend die Himmelscheibe von Nebra deutlich wird, herrschen im Kreis der Behörden und der ehrenamtlichen Helfer Bedingungen, die vom Idealismus des Wissenschaftlers über den Stolz

des Entdeckers bis zum blanken Besitzstreben reichen. Auch decken sich die Meinungen über Besitz und Eigentum nicht unbedingt mit den klaren Regelungen des zivilrechtlichen Fundrechts und der denkmalrechtlichen Anforderungen an das Aufsuchen, die Verwendung von modernen Suchgeräten und die Behandlung der Funde. Auch die Denkmalfachämter müssen sich vorhalten lassen, dass sie im Kontakt mit willigen ehrenamtlichen Helfern, Suchern und Findern nicht ausschließlich die Paragraphen vollziehen und manche Grauzone haben entstehen lassen. Letztlich ist das System der Unterschutzstellung der Bodendenkmäler in den 16 Denkmalschutzgesetzen weder einheitlich, noch sind die einzelnen Denkmalschutzgesetze in sich einheitlich. Nach früherer Lesart ging man davon aus, dass z. B. das DSchG BY dem sog. nachrichtlichen System (ipso-iure- oder auch ipsa-lege-System) folge, ein genaueres Lesen zeigt aber das Ergebnis des Urteils des VG Würzburg: Die beweglichen Bodendenkmäler (Funde) sind nur geschützt, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind; wegen der allein damit eintretenden Rechtsfolge ist die Eintragung also ein VA mit der Folge, dass das nachrichtliche System insoweit durchbrochen ist. Eine gleiche Inkonsequenz allerdings mit umgekehrten Vorzeichen hatte das frühere Denkmalschutzgesetz BB vom 22. 7. 1991: Für die Baudenkmale galt dort das konstitutive (Eintragungs-)System, während die Bodendenkmale bereits kraft Gesetzes „ipsa lege“ geschützt waren, eine Eintragung also nur nachrichtlichen Charakter haben konnte. Die Frage wurde bisher kaum thematisiert (vgl. aber Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, Teil B Rn. 46 und Teil I Rn. 59ff.). Die Praxis der Eintragung von Funden in die Denkmallisten ist bundesweit höchst unterschiedlich; während in NW Zigtausende Funde in die Listen eingetragen sind, enthält die bayerische Liste kaum eine Handvoll: auch eine Art Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung.

*(Martin)*